

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2013

Nr. 2013/2236

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden: Bildung einer zusätzlichen Kammer für die fürsorgerische Unterbringung

1. Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts auf den 1. Januar 2013 wurde auch die fürsorgerische Unterbringung (FU) neu geordnet. Nun sind nur noch die drei kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) für die Anordnung einer FU für die Bewohner und Bewohnerinnen ihres jeweiligen Einzugsgebiets zuständig. Die KESB fällt ihre Entscheide grundsätzlich in Dreierbesetzung. Ausgenommen davon sind die ärztliche Einweisungskompetenz in dringlichen Fällen für max. 72 Stunden sowie die Anordnung einer FU bis zu einer Gesamtdauer von höchstens sechs Wochen durch das jeweilige KESB-Präsidium in Einzelkompetenz.

Die Erfahrungen in den ersten zehn Monaten zeigen, dass durch die mehrheitliche fürsorgerische Unterbringung von Personen in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik in Solothurn für die KESB Olten-Gösgen und die KESB Dorneck-Thierstein/Thal-Gäu relativ viele Anfahrtswege für die Gewährung des rechtlichen Gehörs zu bewältigen sind. Dies ist mit entsprechendem Sach- und Personalaufwand verbunden. Die generelle Anfangsbelastung beim Aufbau der neuen KESB hat die Problematik zusätzlich verschärft. Zwischen dem Amt für soziale Sicherheit als Aufsichtsbehörde und den drei KESB wurde deshalb im Sinne eines Ressourcen schonenden Einsatzes vorübergehend vereinbart, dass der Vizepräsident der KESB Region Solothurn die FU-Aufgaben abgestützt auf die präsidiale Einweisungskompetenz bis zu einer Gesamtdauer von höchstens sechs Wochen bei Einweisungen in die KPK Solothurn für alle drei KESB übernimmt.

Darüber hinaus zeigt sich, dass für den anspruchsvollen Bereich der FU besondere Kenntnisse der Spital- und Heimlandschaft erforderlich sind und eine gewisse Spezialisierung im Sinne einer Konzentration der Aufgaben auf einzelne KESB-Mitglieder bzw. Vizepräsidien von Vorteil ist. Die fürsorgerische Unterbringung umfasst nämlich nicht nur die hoheitliche, zeitlich befristete Einweisung einer betroffenen Person aus fürsorgerischen Gründen in eine spezialisierte Einrichtung, sondern erfordert vor allem auch im Zusammenhang mit der Entlassung oder der Anordnung von ambulanten fürsorgerischen Massnahmen eine enge Zusammenarbeit und Koordination mit vor- und nachgelagerten Diensten (bspw. regionale Sozialdienste, Sozialdienst der KPK, weitere Spitäler, psychiatrische Ambulatorien, IV-Stelle, Heime, kantonsärztlicher Dienst und weitere Beratungsstellen wie Pro Infirmis und Pro Senectute). Um den im FU-Bereich bekannten Drehtür-Effekt zu verringern und für die betroffenen Personen möglichst nachhaltige und schonende Lösungen treffen zu können, ist ein eigentliches Case-Management erforderlich.

Diese Erkenntnis wird gestützt durch die Erfahrungen mit der getroffenen Übergangsregelung und dem damit verbundenen federführenden Einsatz des Vizepräsidenten der KESB Region Solothurn. Dieser hat zu einer positiven Entwicklung im FU-Bereich beigetragen, welche die Ansprüche an Professionalität, Effizienz und Qualität optimal zu erfüllen vermag.

Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen lassen eine optimale Kompetenz- und Ressourcenkonzentration und die Installation eines Case-Managements nur eingeschränkt zu. Bei einer Über-

arbeitung der gesetzlichen Grundlagen ist diesem Umstand Rechnung zu tragen. Dennoch erweist es sich aus den genannten Gründen bereits heute als notwendig, eine gewisse Konzentration der Kräfte an einem Ort auf Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlagen zu erreichen. Dies erfolgt durch Bildung besonderer FU-Kammern pro KESB.

2. Erwägungen

2.1 Organisationsvorschriften

Nach § 128 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) führt der Kanton über das Departement drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in den Sozialregionen folgender Amteien

- a) Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Wasseramt;
- b) Thal-Gäu, Dorneck-Thierstein;
- c) Olten-Gösgen.

Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gliedert sich in höchstens drei Kammern (§ 128 Abs. 2 EG ZGB). Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl Kammern pro Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und legt den Standort fest. Den Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen steht ein Antragsrecht zu (§ 128 Abs. 4 EG ZGB).

Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können in jeder Amtei eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind der Präsident sowie dessen Stellvertreter, soweit dieser den Vorsitz einer ständigen Kammer führt (§ 133 Abs. 2 EG ZGB). Präsidien und kammerleitende Vizepräsidien können demnach zur Bewältigung fürsorglicher Unterbringungen nicht in einer anderen Amtei eingesetzt werden.

2.2 Kompetenzvorschriften im Bereich FU

Gemäss § 138 Abs. 1 Buchstabe i EG ZGB kann der Präsident einer KESB bis zu einer Gesamtdauer von höchstens sechs Wochen eine fürsorgliche Unterbringung anordnen, soweit eine Diagnose, ein Behandlungsplan und eine empfohlene Frist seitens eines qualifizierten Arztes vorgelegt wurde.

Gemäss § 134^{bis} Abs. 2 EG ZGB kann der Präsident gesamtbetriebliche Aufgaben generell oder von Fall zu Fall einem Stellvertreter übertragen. Diese Norm soll auf der einen Seite ermöglichen, dass ein Vizepräsident mit Kammerleitung die ihm zugeordnete Kammer weitgehend selbstständig führen kann und auf der anderen Seite die Option schaffen, dass ein Präsident zwecks Entlastung gewisse Spezialaufgaben auf einen Stellvertreter gesamthaft übertragen kann. Dadurch kann gleichzeitig eine Kompetenzkonzentration erreicht werden.

2.3 Modell einer spezialisierten FU-Kammer pro KESB

Eine erste Konzentration der Kräfte und eine Spezialisierung der Thematik wird möglich, wenn pro KESB eine zusätzliche Kammer gebildet wird, welche ausschliesslich Fälle aus dem Bereich FU einschliesslich der Massnahmen, die einer Einweisung in die Klinik vor- oder nachgehen (siehe § 126 EG ZGB). Den Vorsitz für diese Kammer soll dabei beim Präsidenten der jeweiligen KESB verbleiben. Dieser führt dann insbesondere auch die Verhandlung in Dreierbesetzung, sollte im Einzelfall eine FU über sechs Wochen hinaus notwendig erscheinen.

Eine weitere Konzentration der Kräfte wird durch Nutzung der bestehenden Stellvertretungsmöglichkeiten erzielt. Gemäss §132 Abs. 2 EG ZGB hat der Regierungsrat jeweils einen Stellvertreter pro Kammer zu ernennen. Dieser Stellvertreter erhält dabei nur eine fixe Kammerleitung, wenn der Präsident den Vorsitz der fraglichen Kammer nicht innehaben will. Im vorliegenden Modell zur Bildung einer spezialisierten FU-Kammer pro KESB ist lediglich eine einfache Stellvertretung ohne Kammerleitung vorgesehen. Die Delegationskompetenz gemäss § 134^{bis} Abs. 2 EG ZGB ermöglicht es aber dabei, dass der Präsident an den jeweiligen Stellvertreter den Bereich FU gesamthaft übergibt und damit auch die Einzelzuständigkeit, welche die Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen für eine Gesamtdauer von höchstens sechs Wochen ermöglicht. Gleichzeitig besteht infolge der erhaltenen Volatilität kein Zwang für den jeweiligen Vizepräsidenten ohne Kammerleitung, einem bestimmten Einzugsgebiet fix zugehörig zu sein. Denn alle Mitglieder der KESB mit Ausnahme der Präsidien und der Vizepräsidien mit Kammerleitung können gemäss § 133 Abs. 2 EG ZGB in jeder Amtei eingesetzt werden. Dies macht es möglich, dass der jeweilige Vizepräsident physisch in der Nähe der Kantonalen Psychiatrischen Klinik in Solothurn arbeitet und Entscheide trifft. Gleichzeitig kann so in den Büroräumlichkeiten der KESB Region Solothurn eine Fachstelle und damit ein Kompetenzzentrum für die Ärzteschaft, die Kantonale Psychiatrische Klinik in Solothurn sowie übrige im Bereich FU eingebundene Institutionen gebildet werden. Dadurch wird auch die Gefahr verringert, dass Einweisungen wegen Unklarheiten in der Organisation nicht oder zu spät der zuständigen Behörde bekannt gemacht werden und die betroffenen Personen einen ungenügenden Rechtsschutz erhalten.

2.4 Standorte

Der jeweilige Standort der FU-Kammer soll wie folgt verteilt sein:

Standort KESB Olten – Gösgen: Olten

Standort KESB Region Solothurn: Solothurn

Standort KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein: Breitenbach.

Der letztgenannte Standort begründet sich insbesondere mit der Nähe zur psychiatrischen Klinik in Liestal (BL), in der regelmässig die FU aus den Amteien Dorneck-Thierstein vollzogen werden.

2.5 Festzusetzende Rahmenbedingungen

Gesamthaft ist die FU-Kammer wie folgt zu bilden und auszugestalten:

- Jede der drei KESB erhält eine dritte Kammer für den Bereich FU.
- Die Anordnung und Überwachung ambulanter FU-Massnahmen wird ebenfalls in diesen FU-Kammern geleistet.
- Die jeweiligen Standorte sind Olten, Solothurn und Breitenbach. In Solothurn wird eine FU-Fachstelle geführt, die als zentrales Kompetenzzentrum der KESB im Bereich FU dient.
- Der jeweilige Präsident der KESB führt den Vorsitz der FU-Kammer.
- Für jede Kammer wird ein Vizepräsident eingesetzt, welcher keine Kammerleitung erhält und dadurch volatil bleibt. Die Ernennung erfolgt durch den Regierungsrat im Rahmen eines separaten Beschlusses.

- Der Vizepräsident erhält von jedem Präsidenten der jeweiligen KESB gesamthaft die Kompetenz übertragen, in Einzelzuständigkeit eine FU bis zu einer Gesamtdauer von höchstens sechs Wochen anzuordnen.
- Ist eine FU über eine Gesamtdauer von über sechs Wochen auszusprechen, so ist in der FU-Kammer der dafür nötige Spruchkörper in Dreierbesetzung zu bilden.

3. Beschluss

- 3.1 Für die drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wird ab dem 01. Januar 2014 je eine Kammer für die Entscheidungen im Bereich fürsorgerische Unterbringung, einschliesslich der ambulanten Massnahmen, im Sinne der Erwägungen geführt.
- 3.2 Der Präsident der jeweiligen KESB übernimmt den Vorsitz der Kammer. Die Ernennung der Vizepräsidenten ohne Kammerleitung erfolgt mittels separatem Beschluss durch den Regierungsrat.
- 3.3 Als Standort der FU-Kammer der KESB Region Solothurn wird Solothurn, der KESB Olten-Gösgen Olten und der KESB Dorneck-Thierstein/Thal-Gäu Breitenbach festgelegt.
- 3.4 Am Orte der Büroräumlichkeiten der KESB Region Solothurn wird eine Fachstelle für den Bereich fürsorgerische Unterbringung geführt. Diese dient als zentrales Kompetenzzentrum für den Kanton und nimmt in dieser Funktion Anträge für fürsorgerische Unterbringungen einschliesslich der ambulanten Massnahmen entgegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit (4), HAN, BRU, BOR, Ablage
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons Solothurn (3), Versand durch ASO
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen
Aktuariat SOGEKO
Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn
Sozialregionen (14), Versand durch ASO